



# AKTENVERMERK

---

**Aktenvermerk**  
**8240.128-220003**

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Hermann Otto GmbH, Krankenhausstr. 14, 83413 Fridolfing, Antrag § 16 i.V.m. § 8a BImSchG auf Änderung und Erweiterung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Klebe- und Dichtmittel, Anlage nach Nr. 10.6 (V) Anhang 1 der 4. BImSchV mit dazugehöriger Lageranlage (Nebeneinrichtung) Anlage nach Nr. 9.3.2 (V) Anhang 1 der 4. BImSchV i.V.m. Stoffliste Nr. 27 und 30 jeweils Spalte 3, Anhang 2 der 4. BImSchV

**Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls – Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG sowie Dokumentation der Durchführung gem. § 7 Abs. 7 UVPG**

Die **Hermann-Otto-GmbH**, vertreten durch Herrn Johann Hafner, beabsichtigt o. g. Anlage mit Nebeneinrichtung auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 4734/1, -/3, -/4 und -/5 der Gemarkung und Gemeinde Fridolfing zu ändern und zu erweitern. Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung samt Antragsunterlagen ging ein am 17.05.2023, wurde korrigiert am 26.07.2023, Eingang letzte Ergänzung dazu am 04.10.2023.

**Antragsgegenstand (Antrag § 16 BImSchG)**

- Kapazitätserhöhung auf 90 t/d durch eine weitere Mischlinie (ML 11) in Halle 2
- Errichtung einer neuen Abgasreinigungsanlage mit Leistungserhöhung von 12.000 m<sup>3</sup> auf 24.000 m<sup>3</sup> mit Anpassung des Abluftnetzes und Abbau der bestehenden Abgasreinigungsanlage
- Erweiterung der Lagerkapazität 1.540 t auf gesamt ca. 2.140 t durch Errichtung eines neuen Lagers SW 9.20 in der neuen Halle 9
- Erneuerung der Staubfilter für den Abluftzweig „VOC- und staubhaltiges Abluftnetz“

Zudem vorbereitende Maßnahmen (Antrag § 8a BImSchG)

- Errichtung von Apparaten und Behältern incl. Peripherie sowie erforderliche Rohrleitungen
- Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit
- Errichtung des Kamins

Das Landratsamt Traunstein führt hierzu das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durch.

Für das Änderungsgenehmigungsverfahren ist gem. **§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG** i.V.m. der Nr. 9.3.3 S der Anlage 1 zum UVPG eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles** durchzuführen, eine UVP-Pflicht besteht nur, wenn diese Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die Vorprüfung erfolgt als unselbstständiger Teil d. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (vgl. § 4 UVPG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV).

Gemäß § 25 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 UVPG bewertet und begründet die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge i.S.d. § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (§ 7 Abs. 2 UVPG). In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt

die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung aber in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens wurden durch den Vorhabenträger Angaben gemäß § 7 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 2 des UVPG zur Lagerung vorgelegt. Bemessungsgrundlage (Prüfwert) für die Einordnung der geplanten Änderung/Erweiterung in Nr. 9.3.3 S Anlage 1 zum UVPG ist die Menge an gelagerten Stoffen lt. Stoffliste Nr. 27 und 30 Anhang 2 der 4. BImSchV. Lt. Nachreichung vom 04.10.2023 bleiben die relevanten Lagermengen unverändert, was lt. Kommentar Landmann/Rohmer ein „erneutes Überschreiten“ darstellt.

Gemäß den Angaben in den Antragsunterlagen zu Lärm und Luftreinhaltung sowie den Angaben zu Naturschutz und Natura-2000-Gebiete kommen wir zu der Einschätzung, dass die geplante Änderung insbesondere bez. der in Nr. 2.3 Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Bei dieser Einschätzung berücksichtigt wurden auch die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hierzu abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen/Behörden und Aussagen/Stellungnahmen der beauftragten Gutachter für Lärm und Luftreinhaltung, welche die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung jeweils **verneint** haben.

Aufgrund obiger Einschätzung **stellt** das Landratsamt Traunstein **fest**, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 UVPG). Diese Feststellung erfolgt innerhalb der in § 7 Abs. 6 UVPG geregelten Frist.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Einschätzung der zuständigen Behörde wird in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin überprüft, ob die Vorprüfung entsprechen den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Nach § 5 Abs. 2 UVPG ist obige Feststellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Ergebnis und Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles werden hiermit gem. § 7 Abs. 7 UVPG dokumentiert.

Landratsamt Traunstein  
Immissionsschutzrecht  
Traunstein, 12.10.2023

Für die Verwaltung:

Fachlich Verantwortlicher:

Amann

Wichner